



Ortsrecht der Marktgemeinde Altusried

BGS-EWS

Hinweis:

Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da gegebenenfalls Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Bekanntmachungsblatt veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Altusried (BGS-EWS)

vom 04. August 2025

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Altusried folgende 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Altusried:

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt Altusried erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

- (1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn
 1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entsorgungseinrichtung besteht,
 2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder
 3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 unterliegen Grundstücke einer weiteren Beitragspflicht nach § 3.

§ 3 Weitere Beitragspflicht

- (1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstückes (z. B. durch Zukauf) und ist für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 2.

- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn
1. für Grundstücksflächen erstmals eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt wird, oder
 2. Grundstücksflächen tatsächlich angeschlossen, baulich oder gewerblich genutzt werden, soweit sie bisher gemäß § 2 bei der Beitragsbemessung nicht berücksichtigt waren.
- (3) Wird die der bisherigen Beitragsbemessung zugrunde gelegte Zahl der Vollgeschosse bei einem Grundstück überschritten, das nach Maßgabe des § 2 zum Beitrag herangezogen wurde, so unterliegt die übersteigende Nutzung einer weiteren Beitragspflicht. Entsprechendes gilt bei Grundstücken, die nach dem Maßstab der tatsächlichen Geschossfläche zum Beitrag herangezogen wurden insoweit, als die Geschosszahl der bisherigen Nutzung überschritten wird.
- (4) Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung, wenn nach Eintritt der Beitragspflicht eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird.
- (5) Grundstücke oder Grundstücksflächen, für die noch kein Beitrag nach einem grundstücksbezogenen Maßstab (z. B. Frontmeterlänge, Grundstücksfläche, tatsächliche Geschossfläche) entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn
1. ein weiteres Gebäude auf dem gleichen Grundstück errichtet wird oder
 2. ein neues Gebäude anstelle früherer (abgebrochener) Gebäude auf dem Grundstück errichtet wird.
- (6) Grundstücke oder Grundstücksflächen, für die ein Beitrag nach einem grundstücksbezogenen Maßstab (z. B. Frontmeterlänge, Grundstücksfläche, tatsächliche Geschossfläche), entstanden ist und dieser nach einer früheren Satzung abgerechnet wurde, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn
1. die bereits veranlagte Grundstücksfläche nach den tatsächlichen Verhältnissen, insbesondere nach den Vorschriften des § 7 größer zu bemessen ist. In diesem Fall gilt die ursprünglich veranlagte Grundstücksfläche als abgegolten, oder
 2. eine Erweiterung der bisher abgerechneten Geschossfläche erfolgt. In diesem Fall gilt die ursprünglich herangezogene Geschossfläche als abgegolten.

§ 4 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Abs. 1 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Abs. 1 Nr. 3, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche des Grundstückes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, (§ 3 Abs. 1) entsteht die Beitragsschuld mit der Eintragung der Zuerwerbsfläche im Grundbuch.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 Buchstabe a) und § 3 Abs. 4 entsteht die Beitragsschuld mit erstmaliger Festsetzung oder Zulassung der baulichen oder gewerblichen Nutzung.
- (4) Im Falle des § 3 Abs. 2 Buchstabe b) entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss.
- (5) Wenn eine Veränderung der Bebauung oder Nutzung des Grundstückes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat (§ 3 Abs. 3 und 5), entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 5 Beitragsschuldner

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Herstellungsbeitrag zu Entwässerungseinrichtung ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Nutzungsfaktor (§ 8).
- (2) Beitragsmaßstab in den Fällen des § 3 Abs. 6 Nr. 1 ist die Grundstücksfläche.
- (3) Beitragsmaßstab in den Fällen des § 3 Abs. 6 Nr. 2 sind die tatsächlichen Geschoßflächen der Gebäude. In diesen Fällen sind die Geschossflächen nur insoweit zu berücksichtigen, als sie die bisher vorhandenen Geschoßflächen übersteigen. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

§ 7 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei den Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind die Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (2) Folgende Teilflächen bleiben bei der Beitragsbemessung unberücksichtigt, sofern sie nicht tatsächlich angeschlossen, bebaut oder gewerblich genutzt sind:
 - a) außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und einer Satzung nach § 34 Abs. 4 des BauGB oder außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile diejenigen Teilflächen, deren grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften zulässig wäre.

- b) innerhalb der in Buchstabe a) genannten Gebiete beim bebauten Grundstück das Hinterland, dessen grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften zulässig wäre.

§ 8 **Nutzungsfaktor**

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird Grundstücksfläche (§ 7) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|--|------|
| 1. bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat | 0,50 |
| 2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,00 |
| 3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| 5. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00 |
- (2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschossezahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl genehmigt, ist diese zugrunde zu legen.
- (4) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschossezahl noch die Baumassenzahl festsetzt, ist maßgebend:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

- (5) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung, einschließlich Wochenendhäusern, gilt ein Nutzungsfaktor von 0,50.
- (6) Wird für Gebiete ein Bebauungsplan aufgestellt (§ 33 BauGB), ist die zulässige Zahl der Geschosse, abweichend von Abs. 2, 4 und 5, nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.
- (7) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosshöhe bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschoss durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Abs. 2 Satz 3 auf- bzw. abgerundet.
- (8) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Tiefgaragen zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt. Bei mehrgeschossigen Parkbauten ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.

§ 9 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
pro m² Nutzungsfläche 9,20 €
- (2) Bei Nachveranlagungen nach § 2 Abs. 2 beträgt der Beitrag
 - a) pro m² Grundstücksfläche 3,83 €
 - b) pro m² Geschossfläche 7,66 €

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 11 Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 12

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Die Kosten für die Änderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 EWS, die entweder durch eine Änderung oder Erweiterung der Grundstücksentwässerungsanlage des Grundstückseigentümers erforderlich sind oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

§ 13

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren.

§ 14

Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,81 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwasser gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl, wobei der Nachweis der Viehzahl dem Gebührenpflichtigen obliegt; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. Ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:
1. Wassermengen bis zu 12 cbm jährlich, sofern der Nachweis nicht durch geeichte und verplombte Wasserzähler geführt wird.
 2. für hauswirtschaftlich genutztes Wasser
 3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser
- (4) Im Fall des § 14 Abs. 2 Satz 3 und 4 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde.

§ 15 **Gebührenzuschläge**

Für Abwässer im Sinn des § 14 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 16 **Gebührenabschläge**

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 17 **Entstehen der Gebührenschuld**

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Wasser in die Entwässerungsanlage.

§ 18 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist.

Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 19 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.2., 15.5. und 15.8., jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 20 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Lesefassung mit Stand der letzten Änderungssatzung vom 04.08.2025

In den ursprünglichen Text der Satzung vom 22.08.1997 wurden folgende Änderungssatzungen eingearbeitet:

- 1. Änderungssatzung vom 10.10.2001
- 2. Änderungssatzung vom 13.09.2013
- 3. Änderungssatzung vom 27.07.2015
- 4. Änderungssatzung vom 27.09.2016: In Kraft getreten am 01.10.2016
- 5. Änderungssatzung vom 31.07.2019: In Kraft getreten am 01.10.2019
- 6. Änderungssatzung vom 04.08.2025: In Kraft getreten am 01.10.2025